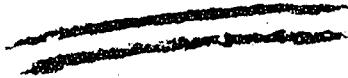


Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. Mai 1995
GZ: 10.101/140-Pr/10a/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
851 /AB
1995 -05- 26

Parlament
1017 Wien

zu 877 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 877/J betreffend Amtshaftungsklage der Gemeinden Bachmanning und Neukirchen sowie diverser Einzelpersonen gegen die Republik in Sachen Sondermüllskandal Bachmanning, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 30. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

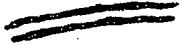
Punkt 1 der Anfrage:

Ist die oben angeführte Amtshaftungsklage dem Wirtschaftsminister bekannt?

Wenn ja, seit wann?

Antwort:

Die Amtshaftungsklage der Gemeinde Bachmanning unter anderem vom 25. März 1994 ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten seit dem 6. April 1994 bekannt.


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

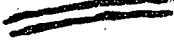
Welche konkreten Schritte wurden seitens der Finanzprokuratur seit Vorliegen dieser Anzeige unternommen?

Antwort:

Wie auch aus Frage 1 zu entnehmen ist, liegt eine Amtshaftungs-klage, somit eine Klage nach dem Zivilrecht, und keine Anzeige, also die Mitteilung eines Sachverhaltes samt Aufforderung des Anzeigers zum amtswegigen Handeln, vor. Die Finanzprokuratur wäre für Anzeigen im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Sondermülldeponie auch nicht zuständig.

Die Finanzprokuratur verfaßte - nach Einholung von Informationen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten - eine Klagebeantwortung und vertrat die Republik Österreich in dem bezughabenden Amtshaftungsverfahren vor dem Landesgericht Wels. Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 2. Dezember 1994, Zl. 3 Cg 53/94t-5, wurde die Amtshaftungsklage kostenpflichtig abgewiesen und auch das weiters von den klagenden Parteien gestellte Feststellungsbegehren, daß die Republik Österreich für sämtliche Schäden aus rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten von Organen der beklagten Partei betreffend die Altlast "Kiener-Deponie" zu ungeteilten Hand hafte, abgewiesen. Die Abweisung der Klage wurde im wesentlichen damit begründet, daß die Kläger den Vorwurf des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens nicht hinreichend konkretisiert hätte, sodaß die Klage unschlüssig geblieben und das Feststellungsbegehren überdies zu unbestimmt formuliert sei. Die Amtshaftungsklage enthielt nämlich keine konkreten Angaben, welche Schäden durch welche Vollzugsfehler in welcher Weise verursacht wurden. Obwohl im Zivilprozeß grundsätzlich den Kläger die Beweispflicht trifft, waren die klagenden Parteien - trotz Aufforderung durch das Erstgericht - nicht in der Lage ihre Kla-

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

gebegehren, das auch den Ersatz von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Gemeinderäte sowie zusätzliche Abgeltungen für die Tätigkeit etwa des Viertklägers als Umweltausschussobmann enthält, näher zu substantiieren.

Die Kläger legten gegen das Ersturteil Berufung ein und die Rechtssache ist nunmehr beim Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht anhängig. Die Finanzprokuratur erstattete im Hinblick auf die Berufungsausführungen eine Berufungsbeantwortung.

Punkte 3 und 4 der Anfrage:

Welche konkreten Schritte wurden seitens des Wirtschaftsministeriums seit Vorliegen dieser Anzeige unternommen?

Wurde bereits Kontakt mit dem Land Oberösterreich bzw. der Bezirkshauptmannschaft Wels Land aufgenommen? Wenn ja, wie lautet die Rechtfertigung dieser Behörden?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wies mit den Erlässen vom 22. Jänner 1990 und vom 30. März 1990 - somit weit vor der gegenständlichen Amtshaftungsklage - den Landeshauptmann von Oberösterreich an, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß Betriebsanlagen mit einem besonders hohen Gefährdungspotential häufiger, genauer und mit qualifizierten Sachverständigen zu überprüfen seien. Nach weiteren Weisungen an den Landeshauptmann von Oberösterreich, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen, stellte der Volksanwalt Horst Schender mit Schreiben vom 9. August 1993 fest, daß das Prüfungsverfahren aus gewerberechtlicher Sicht als abgeschlossen zu betrachten sei.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Behörde erster Instanz teilte dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit, daß die gegenständliche Betriebsanlage überprüft worden und bereits im Jahre 1989 Maßnahmen gemäß § 360 GewO 1973 vorgeschrieben worden seien; beispielsweise sei mit Bescheid vom 1. August 1989, vom 7. August 1989 und vom 17. August 1989 das Auspumpen des Inhaltes der Sondermüllsilos 1 - 4 und die Übergabe der ausgepumpten Flüssigkeit an einen befugten Sonderabfallsammler und -beseitiger gemäß § 360 GewO 1973 verfügt wurden.

Punkt 5 der Anfrage:

Welche konkreten laufenden Schritte sind in welchem Zeitplan konkret geplant?

Antwort:

Seit dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes ist die Zuständigkeit von der Gewerbebehörde auf die Abfallwirtschaftsbehörde übergegangen, somit ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weder Aufsichts- noch Berufungsbehörde. Laut telefonischer Auskunft der für die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes im Namen des Landeshauptmannes von Oberösterreich zuständigen Umweltrechtsabteilung sei vom Betreiberunternehmen ein Sanierungskonzept ausgearbeitet worden und werde diesbezüglich ein Verfahren gemäß § 29 AWG durchgeführt. Dieses befände sich derzeit im Stadium der öffentlichen Bekanntmachung (§ 29 Abs.4 AWG).

